

Nr 123 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz  
geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 100/2016, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Nach der Zeile zu § 7 wird eingefügt:*

„§ 7a Abgrenzung von Einkommen und Vermögen“

*1.2. Die Zeile zu § 37 entfällt.*

*1a. Im § 4 Abs 2 Z 2 entfällt die Jahreszahl „2005“.*

*2. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*2.1. Im Abs 1 lautet der zweite Satz: „Dabei haben freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben; dies gilt nicht für Leistungen, die*

*1. nach Abs 2 anzurechnen sind,*

*2. regelmäßig erbracht werden, sodass nur reduzierte Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich sind, oder*

*3. ein Ausmaß erreichen, das keine Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich macht.“*

*2.2. Nach Abs 3 wird angefügt:*

„(4) Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 verirken, ist die Hilfeleistung für die Dauer des Anspruchsverlustes nur in jener Höhe zu gewähren, welche ohne diesen Anspruchsverlust gebühren würde.“

*3. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*3.1. Im Abs 2 werden geändert:*

*3.1.1. Die Z 5 lautet:*

„5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;“

*3.1.2. In der Z 7 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„8. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter, Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);

9. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Mindestsicherungscharakter handelt.“

*3.2. Im Abs 4 erster Satz wird nach dem Wort „Erwerbstätigkeit“ die Wortfolge „oder der Absolvierung einer Lehrausbildung“ eingefügt.*

4. Nach § 7 wird eingefügt:

### **„Abgrenzung von Einkommen und Vermögen**

#### **§ 7a**

(1) Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die den Hilfesuchenden in einem Kalendermonat zufließen, gelten als Einkommen (§ 6). Der im Zuflussmonat nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen (§ 7) zu.

(2) Abweichend von Abs 1 sind Einkünfte in Geld oder Geldeswert, welche innerhalb des Zuflussmonats nach Bescheidausfertigung ausbezahlt werden, im Folgemonat als Einkommen zur Anrechnung zu bringen. Liegt im Folgemonat keine Hilfsbedürftigkeit vor, findet § 30 Anwendung.“

5. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 4 lautet die Z 5:

„5. die

- a) dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen;
- b) nicht mehr dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, jedoch vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit einer Erwerbs- oder Schulausbildung begonnen haben und diese zielstrebig verfolgen;
- c) den Asylberechtigtenstatus nach Vollendung des 18. Lebensjahres zuerkannt bekommen haben und im Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistungen nach diesem Gesetz in einer Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, welche sie bereits vor Abschluss des Asylverfahrens und vor Vollendung des 25. Lebensjahres begonnen haben und zielstrebig verfolgen;“

5.2. Abs 5 lautet:

„(5) Die Hilfe für den Lebensunterhalt ist stufenweise auf bis zu 50 % zu kürzen, wenn trotz schriftlicher Belehrung:

1. asylberechtigte Hilfesuchende keine Integrationserklärung gemäß § 6 Abs 1 des Integrationsgesetzes unterzeichnen oder gegen diese verstoßen;
2. Hilfesuchende, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung nicht zielstrebig verfolgen; oder
3. Hilfesuchende ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder ihre Teilnahme verweigern:
  - a) an einer Begutachtung oder arbeitspraktischen Erprobung im Sinn des Abs 3,
  - b) an einer von der Behörde oder dem Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder
  - c) an einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit, Vermittelbarkeit oder sozialen Stabilisierung.

Eine darüber hinausgehende Kürzung oder ein gänzlicher Entfall der Hilfe für den Lebensunterhalt ist nur bei besonders schweren Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft, zur Unterzeichnung und Einhaltung der Integrationserklärung sowie zur zielstrebigem Verfolgung der Schul- oder Erwerbsausbildung zulässig. Eine grundsätzlich fehlende Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, zur Unterzeichnung und Einhaltung der Integrationserklärung sowie zur Schul- oder Erwerbsausbildung führt zum gänzlichen Entfall der Leistungen nach diesem Gesetz.“

6. Im § 10 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im ersten Satz wird vor dem Wert „25 %“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

6.2. Der zweite Satz lautet: „Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf, ist dieser anderweitig gedeckt oder übersteigt der Wohngrundbetrag den höchstzulässigen Wohnungsaufwand (§ 11 Abs 2), sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren, höchstens jedoch um 25 %.“

6.3. Nach dem zweiten Satz wird eingefügt: „Hinsichtlich der Bemessung des Wohnbedarfs sind alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unabhängig von deren Hilfsbedürftigkeit anteilmäßig zu berücksichtigen.“

7. Im § 11 Abs 1 werden im ersten Satz vor dem Wort „Wohnbedarf“ das Wort „tatsächliche“ sowie im zweiten Satz nach dem Wort „dürfen“ die Wortfolge „je Haushalt“ eingefügt.

8. Im § 13 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. In der Z 1 wird der Wert „12,5 %“ durch den Wert „20 %“ ersetzt.

8.2. In der Z 2 wird der Wert „8,0 %“ durch den Wert „13 %“ ersetzt.

9. Im § 17 Abs 2 letzter Satz entfallen das Wort „und“ sowie die Zahl „6“.

10. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 3 entfällt die Wortfolge „oder den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice“.

10.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Im Antrag auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw Haushaltssituation;
2. gegebenenfalls zum gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
3. zur aktuellen Einkommenssituation;
4. zur aktuellen Vermögenssituation einschließlich Kontoauszüge aller bestehenden Konten zumindest der letzten drei Monate vor Antragstellung;
5. zur Wohnsituation;
6. gegebenenfalls Einkommens-, Vermögens- bzw Wohnkostennachweise der Personen gemäß § 3 Z 3;
7. gegebenenfalls zum rechtmäßigen Daueraufenthalt gemäß § 4 Abs 1 und Abs 2.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.“

11. Im § 28 Abs 3 wird nach dem Wort „würde“ angefügt: „oder wenn das Verfahren der Rückforderung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung unverhältnismäßig wäre“

12. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 werden geändert:

12.1.1 In der Z 2 entfällt nach dem Strichpunkt das Wort „oder“.

12.1.2. In der Z 3 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

12.1.3. Nach der Z 3 wird angefügt:

„4. sich auf Grund einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ergibt, dass diese Leistungen zu Unrecht bezogen wurden.“

12.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Im Fall des Abs 1 Z 2 bis 4 ist § 28 Abs 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.“

12a. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12a.1. Im Abs 4 wird die Verweisung „§ 9 Abs 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008“ durch die Verweisung „§ 10 Abs 7 FAG 2017“ ersetzt.

12a.2. Im Abs 5 wird die Verweisung „§ 9 Abs 10 und 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2008“ durch die Verweisung „§ 10 Abs 8 FAG 2017“ ersetzt.

13. Im § 36 Abs 3 wird das Wort „folgende“ durch das Wort „laufende“ ersetzt.

14. § 37 entfällt.

15. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Abs 4 gilt sinngemäß für alle Einrichtungen, die von Hilfe suchenden Personen im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden.“

15.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Zustellorgane im Sinn des Zustellgesetzes haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts zum Zweck des Abs 1 innerhalb einer angemessenen Frist über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die den Zustellvorgang betreffen und für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts unerlässlich sind. In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen genau zu bezeichnen.“

16. § 43 lautet:

### „Verweisungen auf Bundesrecht

#### § 43

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 153/2017;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 151/2017;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 38/2017;
4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 31/2017;
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl Nr 459/1993; Gesetz BGBl I Nr 30/2017;
6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 145/2017;
7. Ausbildungspflichtgesetz – APfLG, BGBl I Nr 62/2016; Gesetz BGBl I Nr 120/2016;
8. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 142/2017;
9. Exekutionsordnung – EO, RGG Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 122/2017;
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 156/2017;
11. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016; Gesetz BGBl I Nr 144/2017;
12. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 145/2017;
13. Integrationsgesetz – IntG, BGBl I Nr 68/2017; Gesetz BGBl Nr 86/2017;
14. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 145/2017.“

17. Im § 45 Abs 3 wird das Datum „1. Jänner 2018“ durch das Datum „1. Jänner 2019“ ersetzt.

18. Im § 46 wird nach Abs 10 angefügt:

„(11) Die §§ 4 Abs 2, 5 Abs 1 und 4, 6 Abs 2 und 4, 7a, 8 Abs 4 und 5, 10 Abs 3, 11 Abs 1, 13 Abs 1, 17 Abs 2, 20 Abs 3 und 4, 28 Abs 3, 30 Abs 1 und 4, 35 Abs 4 und 5, 36 Abs 3, 38 Abs 4a und 6, 43 und 45 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 37 außer Kraft.

(12) Auf jene Hilfesuchenden, die nur auf Grund des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Ausbildungspflichtgesetzes nicht Zielgruppe desselben waren, findet § 8 Abs 4 Z 5 in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../..... weiterhin Anwendung.

(13) Auf Sachverhalte nach der Art 15a B-VG Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl Nr 95/1975, die bis einschließlich 31. Dezember 2017 verwirklicht wurden, findet § 37 in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../..... weiterhin Anwendung.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben intendierten Novellierungen einzelner Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (MSG) zielen vorwiegend darauf ab, Klarstellungen unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Landesverwaltungsgerichtes sowie der bisherigen Vollziehung zu treffen. So sollen etwa die Nichtkompensation von Sanktionen nach dem ALVG, die Nichtanrechnung von Leistungen, die einen echten Mehraufwand abdecken, die Möglichkeit der Kürzung bis zu einem völligen Entfall der Hilfeleistung sowie die Verankerung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes als Maximalausmaß der zuerkennbaren Leistung im Bereich Wohnen gesetzlich verankert werden. Außerdem sollen die analog anwendbaren, im § 28 Abs 2 und 3 MSG genannten Modalitäten der Geltendmachung von Kostenrückerstattungen im § 30 MSG explizit Niederschlag finden.

Daneben wird mit einigen Anpassungen das Ziel verfolgt, eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen bzw in der Verwaltungspraxis aufgetretenen Problemstellungen zu begegnen. So ist mit dem neu eingefügten § 7a MSG intendiert, das Zuflussprinzip im Gesetzeswortlaut zu verankern und eine für den Gesetzesvollzug taugliche Anwendbarkeit sicherzustellen.

Zudem sollen die Auskunftspflichten gegenüber den vollzugszuständigen Behörden ausgeweitet werden. Ebenso sollen das Taschengeld für die Dauer des Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt erhöht und Lehrlinge in den Anwendungsbereich des Berufsfreibetrages aufgenommen werden.

Ein weiteres zentrales Anliegen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens stellt die erneute Verlängerung der mit 1. Jänner 2018 befristeten Übergangsregelung des § 45 Abs 3 MSG um ein weiteres Jahr dar. Mit der Nichtanrechnung der Wohnbeihilfe als Einkommen soll weiterhin sichergestellt werden, dass geförderter Wohnraum für Hilfesuchende im Rahmen des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes trotz bestehenden Preisniveaus bzw der aktuell verfügbaren Wohnungsgrößen zugänglich bleibt. Da Hilfesuchende nach wie vor auf dem Wohnungsmarkt einer schwierigen Lage ausgesetzt sind und mit einer Entspannung in naher Zukunft nicht zu rechnen ist, soll die Übergangsfrist um ein weiteres Jahr – somit bis 1. Jänner 2019 – verlängert werden.

Überdies soll es zu einigen Anpassungen infolge (bundes)rechtlicher Änderungen kommen: So soll § 37 MSG auf Grund des Austritts des Bundeslands Salzburg aus der Art 15a B-VG Vereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe entfallen. Darüber hinaus soll den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 6 Abs 2 des Integrationsgesetzes durch entsprechende Ausführungsbestimmungen Rechnung getragen werden. Und schließlich berücksichtigt das Vorhaben auch die Neuerungen auf bundesgesetzlicher Ebene betreffend die Ausbildungspflicht von Jugendlichen.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat – mit Ausnahme der Grundsatzbestimmung im § 6 Abs 2 des Integrationsgesetzes – von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

### 3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen mit dem Unionsrecht nicht in Widerspruch.

### 4. Finanzielle Auswirkungen:

Nach Schätzungen der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung 3 belaufen sich die mit der Umsetzung des gegenständlichen Novellierungsvorhabens einhergehenden Mehraufwendungen für den Mindestsicherungsträger auf insgesamt ca 357.900 €. Jene Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Auf Grund der Nichtanrechnung von Sozialentschädigungsleistungen nach bundesrechtlichen Vorschriften gemäß § 6 Abs 2 Z 9 MSG sind Mehrkosten in der Höhe von ca 165.500 € zu erwarten.

Mit der Verankerung der Befreiung vom Einsatz der Arbeitskraft für Asylberechtigte, die vor Vollendung des 25. Lebensjahrs während des Asylverfahrens eine Erwerbs- oder Schulausbildung begonnen haben und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung weiter ausüben, ist mit finanziellen Mehraufwendungen in der Höhe von ca 165.100 € zu rechnen.

Auf Grund der Gewährung des „Berufsfreibetrags“ auch für Lehrlinge können Mehrkosten in der Höhe von ca 22.300 € angenommen werden.

Auf Grund der Anhebung der Prozentsätze betreffend die Gewährung des Taschengelds nach § 13 MSG ist mit einem finanziellen Mehraufwand in der Höhe von ca 5.000 € zu rechnen.

Darüber hinaus sei angemerkt, dass auf Grund der Verlängerung der Übergangsbestimmung des § 45 Abs 3 MSG im Vergleich zum Vollzug nach der geltenden Rechtslage keine Mehrkosten zu erwarten sind. Zwar würde ein Auslaufen der Übergangsregelung mit 1. Jänner 2018 rein rechnerisch jährliche Minderausgaben in der Höhe von ca 1.700.000 € zur Folge haben. Dies berücksichtigt allerdings nicht die damit einhergehende Problematik, dass auf Grund der Leistungseinschränkung mit einem Ansteigen der Fallzahlen von Personen zu rechnen ist, die der Notwendigkeit einer Neuannmietung von günstigerem Wohnraum bzw Delogierungen ausgesetzt wären.

#### **5. Gender-Mainstreaming:**

Von den 8.621 Hilfesuchenden im Monat Juli 2017 waren ca 51 % weiblich und 49 % männlich.

#### **6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:**

6.1. Zum Begutachtungsentwurf haben das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, das Landesverwaltungsgericht Salzburg, das Arbeitsmarktservice Salzburg sowie das Vertretungsnetz-Sachwalterschaft Stellungnahmen abgegeben. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat eine Präzisierung betreffend die von der Einkommensanrechnung ausgenommenen Leistungen des Sozialentschädigungsrechts vorgeschlagen. Zum Teil kritisch geäußert haben sich die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und das Vertretungsnetz-Sachwalterschaft, und zwar zu denjenigen Bestimmungen, die zu Einschränkungen für die Mindestsicherungsbezieher führen können (insb §§ 5 Abs 4 und 8 Abs 5). Das Landesverwaltungsgericht Salzburg und die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes haben im Wesentlichen Präzisierungen zu einzelnen Bestimmungen angeregt. Das Arbeitsmarktservice Salzburg hat keinen Einwand erhoben. Die Stellungnahmen sind auf der Homepage des Landes einsehbar.

Abgesehen von einzelnen Präzisierungen wird am Entwurf festgehalten. Aufgegriffen wurde der Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend die Nichteinrechnung von Leistungen des Sozialentschädigungsrechts. Ebenso ergänzt wurde der Entwurf in Bezug auf die Heranziehung des FAG 2017 betreffend die Volkszahl und die Bildung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels als Grundlage für die Ermittlung der Kostenbeiträge der Gemeinden für die Kosten der Mindestsicherung.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

#### **7. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Z 2:**

##### **Zu Z 2.1:**

Auf Grund der im Rahmen der Vollziehung des § 5 Abs 1 aufgetretenen Unklarheiten betreffend die Auslegung der Begrifflichkeiten „Ausmaß“ und „Dauer“ in der bislang geltenden Fassung soll die Bestimmung eine Spezifizierung erfahren.

Der Begriff der Dauer wird durch jenen der Regelmäßigkeit ersetzt. Unter regelmäßigen Leistungen Dritter sind jedenfalls solche zu verstehen, die eine durchgehende Dauer von drei Monaten aufweisen, wobei jedoch kurzzeitige Unterbrechungen – je nach Lagerung des Einzelfalls – dem Vorliegen einer Regelmäßigkeit nicht abträglich sind.

##### **Zu Z 2.2:**

Mit dem neu eingeführten Abs 4 soll eine Klarstellung dahingehend vorgenommen werden, dass im Fall einer Verwirkung von Leistungen nach dem AIVG, wie einem Anspruchsverlust nach § 10 AIVG (zB Weigerung der Annahme einer zumutbaren Beschäftigung oder Vereitelung einer solchen, keine ausreichende Anstrengung zur Erlangung einer Beschäftigung usw), keine Kompensation aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Einkommensausfall erfolgt. Die fiktiven AIVG-Leistungen werden als Einkommen angerechnet, sofern der Anspruchsverlust nicht auf einen in § 8 Abs 4 genannten Umstand – wie zB Betreuungspflichten – zurückzuführen ist. Damit wird die vom Arbeitsmarktservice verhängte Sanktion auch in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung weitergetragen.

Mit der neu geschaffenen Regelung erfolgt eine Spezifizierung zu Abs 3, welcher jedoch nach wie vor einen Auffangtatbestand für sämtliche Formen der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten darstellt.

**Zu Z 3:****Zu Z 3.1.1:**

Auf Grund der geplanten Miteinbeziehung der Personengruppe der Lehrlinge in die Gewährung des Berufsfreibetrags gemäß Abs 4 (siehe dazu die nachstehenden Erläuterungen unter Z 3.2) kann die bisherige Z 5 entfallen.

In der nunmehrigen Z 5 wird festgelegt, dass nicht pauschalisierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für Mehraufwendungen, die der hilfeschenden Person aus der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen erwachsen, bei der Bemessung der Mindestsicherungsleistung unberücksichtigt zu bleiben haben. Hierbei handelt es sich um AMS-Kursnebenkosten, welche zB der Abdeckung von teilnahmebedingten Fahrt- und Unterkunftskosten dienen. Die Nichtanrechnung als Einkommen entspricht der auf der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs fußenden bisherigen Verwaltungspraxis, wonach echten Aufwandsentschädigungen im mindestenssicherungsrechtlichen Kontext keine Einkommenseigenschaft zukommt (vgl VwGH, 29.06.1999, ZI 97/08/0101). Die im Rahmen des gegenständlichen Novellierungsvorhabens vorgesehene explizite Verankerung jenes Ausnahmetatbestands im Gesetzeswortlaut soll der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowohl für die Normunterworfenen als auch für die Vollziehung dienen.

**Zu Z 3.1.2:**

Ebenso wie bei der Z 5 verhält es sich bei dem in der angefügten Z 8 normierten Tatbestand der Nichtanrechnung von sach- und zweckbezogenen Leistungen des Landes als Einkommen. Auch diese entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis vor dem Hintergrund der oben zitierten Rechtsprechung des VwGH und dient letztlich der Klarstellung und Erhöhung der Rechtssicherheit. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die allfällige Anrechnung jener Förderungen auf freiwillige Leistungen des Mindestsicherungsträgers, welche als Sonderbedarfe gewährt werden, davon unberührt bleibt (§ 15 iVm § 1 Abs 2 Z 1 MSV-Sonderbedarfe).

Zur Z 9 ist auszuführen, dass schon auf Grund des im Verfassungsrang stehenden § 2 Abs 3 Heimopferrentengesetzes Heimopferrenten nicht zum Einkommen nach den mindestenssicherungsrechtlichen Vorschriften der Länder zählen. Dies soll künftig – wegen der weitgehend vergleichbaren Interessens- und Sachlage – auch für sonstige Sozialentschädigungsleistungen gelten, bei denen der Staat Haftung für Personenschäden übernimmt und Entschädigung leistet, wenngleich – um Empfänger derartiger Leistungen nicht unsachlich zu bevorzugen – einkommensabhängige Leistungen mit Mindestsicherungscharakter (zB Zusatzleistungen gemäß § 3a des Verbrechenopfergesetzes) weiterhin angerechnet werden sollen. Der Begriff „Sozialentschädigungsrecht“ ist iS des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG zu verstehen. Einschlägige Sozialentschädigungsleistungen hat der Bundesgesetzgeber dzt vorgesehen im Opferfürsorgegesetz, Kriegsopferversorgungsgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Heimopferrentengesetz, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfeleistungsgesetz sowie im Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz.

**Zu Z 3.2:**

Die bisherige Regelung der Z 5 sah vor, dass sich in Lehrausbildung befindlichen Hilfeschenden ein Pauschalbetrag in der Höhe von bis zu 150 € aus der erzielten Lehrlingsentschädigung zu verbleiben hatte und somit einkommensseitig nicht zur Anrechnung gelangte. Die Gewährung des im Abs 4 verankerten „Berufsfreibetrags“ blieb jener Zielgruppe jedoch auf Grund des Umstands, dass der Zweck der Lehre nicht in der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern vielmehr in der Ausbildung zu einem Lehrberuf gelegen ist, verwehrt (so zB LVwG Salzburg, 3. Oktober 2014, ZI LVwG-9/69/6-2014).

Nunmehr sollen in Lehrausbildung befindliche Hilfeschende in den Wortlaut des Abs 4 aufgenommen und somit der Personenkreis, für welchen die Gewährung des „Berufsfreibetrags“ in Betracht kommt, erweitert werden. Im Gegenzug dazu entfällt die bisherige Bestimmung der Z 5.

Der „Berufsfreibetrag“, welcher entsprechend der Bestimmung des Abs 4 letzter Satz iVm § 10 Abs 4 jährlich valorisiert wird, beträgt im Jahr 2017 bei einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von über 20 Wochenstunden 152 € und liegt somit über dem bisherigen Pauschalbetrag in der Höhe von 150 €.

Mit dem gegenständlichen Novellierungsvorhaben soll nicht zuletzt der Anreiz zur Absolvierung einer Lehrausbildung in Vorbereitung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erhöht werden. Hierzu soll nicht nur die bereits erwähnte Erhöhung des Freibetrags, sondern auch der Umstand, dass die Gewährung des Berufsfreibetrags nunmehr auch für Lehrlinge, welche nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit einer ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Person leben, ermöglicht wird, beitragen.

**Zu Z 4:**

Mit dem neu eingefügten § 7a wird das Ziel verfolgt, das für die Qualifizierung von Geld oder Geldeswert maßgebliche Zuflussprinzip, welches bislang ausschließlich in den erläuternden Materialien Erwähnung fand und eine wesentliche Rolle im Hinblick auf die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit und der Leistungsbemessung einnimmt, im Gesetzestext zu verankern. Dabei sollen vollzugsrelevante Frage- bzw. Problemstellungen Berücksichtigung finden.

Nach dem Zuflussprinzip ist für die Frage, ob Geld oder Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen ist der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Im Zuflussmonat stellen die Einkünfte Einkommen dar. Der im Zuflussmonat nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu.

Abweichend vom Zuflussprinzip des Abs 1 legt Abs 2 fest, dass Geldmittel, welche erst nach Bescheidausfertigung zur Auszahlung gelangen, bei Weiterbestehen der Hilfsbedürftigkeit im Folgemonat als Einkommen anzurechnen sind. Jener Ausnahmeregelung liegt der in der Verwaltungspraxis häufig auftretende Umstand zugrunde, dass diverse Geldleistungen – wie zB Arbeits- oder Pensionseinkommen – erst im Nachhinein und somit vielfach erst zu Monatsende ausbezahlt werden. Eine strikte Anwendung des Zuflussprinzips würde in derartigen Fallkonstellationen die monatliche Vorschreibung von Kostenersätzen mittels Bescheids erfordern und letztlich zu einem hohen Verwaltungsmehraufwand führen. Im Sinn der Praktikabilität und der Verwaltungsökonomie sollen derartige Zuflüsse somit im Folgemonat, in welchem diese faktisch ohnehin zur Befriedigung des Lebensbedarfs zur Verfügung stehen, zur Anrechnung gelangen.

Für die hilfeschende Person bleibt die Frage, ob eine Anrechnung der zugeflossenen Mittel im Zuge der Leistungsbemessung im Folgemonat oder im Wege der Hereinbringung mittels Kostenersatzbescheids erfolgt, ohne Auswirkung.

Für den Fall, dass im Folgemonat mangels Hilfsbedürftigkeit kein Antrag auf Gewährung von Mindestsicherungsleistungen mehr gestellt wird und folglich eine Einkommensanrechnung nicht stattfinden kann, hat eine Hereinbringung der zur Verfügung stehenden Mittel nach wie vor im Wege des Kostenersatzes zu erfolgen.

**Zu Z 5:****Zu Z 5.1:**

Das – mit Ausnahme einzelner spezifischer Bestimmungen – am 1. August 2016 in Kraft getretene Ausbildungspflichtgesetz (BGBl I Nr 62/2016 idGF) normiert die Verpflichtung zur Absolvierung einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich nicht bloß vorübergehend in Österreich aufhalten. Anwendung fand jene Rechtsvorschrift erstmals auf Jugendliche, die frühestens mit Ende des Schuljahres 2016/2017 ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. Die Ausbildungspflicht endet gemäß § 4 Abs 1 Ausbildungspflichtgesetz bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule, eine Lehrausbildung nach dem BAG oder nach dem LFBAG, eine gesundheitsberufliche Ausbildung von mindestens 2.500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften oder eine Teilqualifizierung gemäß § 8b Abs 2 (auch in Verbindung mit § 8c) BAG oder gemäß § 11b LFBAG erfolgreich abgeschlossen wurde.

Mit dem gegenständlichen Novellierungsvorhaben wird das Ziel verfolgt, die im Hinblick auf die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft geltende Ausnahmebestimmung bei Ausübung einer Erwerbs- oder Schulausbildung in Kontext zu den Vorgaben auf bundesrechtlicher Ebene zu bringen. Somit soll nicht zuletzt sichergestellt werden, dass die umfassende Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes im Einklang mit den nunmehr geltenden Regelungen die Erwerbs- und Schulausbildung von Jugendlichen betreffend steht.

Hinsichtlich der in lit a bis c normierten drei Kategorien von Ausnahmetatbeständen ist Folgendes festzuhalten:

Zu lit a und b: Da das Ausbildungspflichtgesetz – im Gegensatz zur bisherigen Regelung des Abs 4 Z 5 – das Kriterium der Zielstrebigkeit hinsichtlich der Verfolgung einer Erwerbs- bzw. Schulausbildung nicht vorsieht, wird dieses bei der Personengruppe, welche dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegt, fallen gelassen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz nicht mehr unterliegen (Vorliegen von Volljährigkeit bzw. Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs 1 Ausbildungspflichtgesetz), ihre vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene Erwerbs- oder Schulausbildung weiterhin zielstrebig zu verfolgen haben, um von der Verpflichtung zum Einsatz ihrer Arbeitskraft ausgenommen zu sein. Lit b entspricht somit inhaltlich dem bisherigen Ausnahmetatbestand des Abs 4 Z 5.

Zu lit c: Mit dem gegenständlichen Novellierungsvorhaben soll zudem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass hilfeschuchende Personen, welche nach Vollendung des 18. Lebensjahrs den Asylberechtigtenstatus erlangt haben, bislang der uneingeschränkten Verpflichtung zum Einsatz ihrer Arbeitskraft gemäß § 8 Abs 1 unterlagen. Dies führte im Wesentlichen dazu, dass jene Zielgruppe bereits begonnene Ausbildungen zu beenden und sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen hatte, um Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten zu können. Mit der vorgesehenen Regelung soll nunmehr der Abbruch von im Laufe des Asylverfahrens bereits begonnenen Ausbildungen hintangehalten werden. Hiermit wird letztlich auch das Ziel verfolgt, langfristig die Abhängigkeit jener wachsenden Zielgruppe von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu vermeiden bzw zu verringern.

Die Normierung, dass jener Personenkreis die Ausbildungsmaßnahme vor Vollendung des 25. Lebensjahrs und nicht bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnen haben muss, ist darin begründet, dass Asylberechtigten, denen dieser Status erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zuerkannt worden ist, gleich wie Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, ein gewisser Zeitraum eingeräumt werden soll, eine bereits vor Abschluss des Asylverfahrens begonnene Schul- oder Erwerbsausbildung abschließen zu können bzw zielstrebig zu verfolgen.

Auf jene Hilfeschuchende, welche bereits mit Inkrafttreten des Ausbildungspflichtgesetzes das 18. Lebensjahr erreicht, eine Erwerbs- oder Schulausbildung abgeschlossen oder die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und somit nicht Zielgruppe jener bundesrechtlichen Norm waren, gelangt § 8 Abs 4 Z 5 in der bislang geltenden Fassung weiterhin zur Anwendung. Die diesbezügliche Regelung findet sich in der Übergangsbestimmung des § 46 Abs 11.

#### **Zu Z 5.2:**

Asylberechtigte haben nach § 6 Abs 1 des Integrationsgesetzes eine Integrationserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung erklären diese zum einen, die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung einzuhalten, und zum anderen, dass sie der gesetzlichen Pflicht nachkommen, an den angebotenen Deutsch- und Wertekursen teilzunehmen, mitzuwirken und diese abzuschließen. Nach der Grundsatzbestimmung § 6 Abs 2 des Integrationsgesetzes haben die für die Erbringung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 6 Abs 1 leg cit, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, die Leistungsempfänger zu sanktionieren. Dem wird durch den neuen Abs 5 des Vorschlages Rechnung getragen.

Ferner soll künftig auch Personen, die zwar dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung aber nicht zielstrebig verfolgen, die Hilfe für den Lebensunterhalt stufenweise auf bis zu 50 % gekürzt werden können. Auch für diesen Personenkreis gilt der Grundsatz, dass es sich bei den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung um kein bedingungsloses Grundeinkommen handelt.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auf 0 % und damit ein völliger Entfall derselben bei besonders schweren Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft, zur Unterzeichnung und Einhaltung der Integrationserklärung sowie zur zielstrebigem Verfolgung der Schul- oder Erwerbsausbildung möglich ist. Damit soll auch dem Erkenntnis des VwGH vom 16. März 2016, ZI 2015/10/0034-3, entsprochen werden, demzufolge eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt um 100 % bei besonders schweren Verstößen auch nach dem bisherigen Wortlaut des § 8 Abs 5 möglich ist. Die Möglichkeit, einen Verstoß gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft durch Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 8 Abs 5 zu sanktionieren, wird durch § 5 Abs 4 nicht beeinträchtigt. Eine Kürzung gemäß § 8 Abs 5 kann – nach vorheriger Belehrung – jedoch nur insofern erfolgen, als diese durch eine anderweitige, nicht für die Sperre nach dem AIVG ursächliche Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft gerechtfertigt ist.

Mit der Verankerung des gänzlichen Entfalls von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung soll die grundsätzliche Zielrichtung, wonach das Salzburger Mindestsicherungsgesetz keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen kennt und welche durch den VwGH bestätigt wurde (vgl VwGH, 28. Februar 2013, ZI 2011/10/0210; VwGH, 22. Februar 2017, ZI 2015/10/0051), unterstrichen werden. Die grundsätzliche Weigerung einer Hilfe suchenden Person ihre Arbeitskraft in irgendeiner Weise einzusetzen bzw an sonstigen Maßnahmen teilzunehmen, führt dazu, dass keinerlei Beitrag zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes durch eigenes Einkommen geleistet wird. Die Zuerkennung einer Leistung würde in diesem Fall einem bedingungslosen Grundeinkommen gleichkommen. Da die Hilfe suchende Person sich grundsätzlich dem Arbeitsmarkt verschließt, ist dies nicht unter § 8 Abs 5, sondern unter § 8 Abs 1 zu subsumieren, welcher Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig macht. Eine grundsätzliche Weigerung, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, und ein eventuell darüber hinausgehendes Nichtnachkommen der Mitwirkungspflicht (etwa

durch eine Weigerung, seine Arbeitsfähigkeit feststellen zu lassen), führt zum gänzlichen Entfall der Hilfe für den Lebensunterhalt und des Wohngrundbetrages (vgl LVwG Salzburg, 23. März 2016, ZI LVwG-9/240/11-2016). Der Umstand, dass eine Hilfe suchende Person bereits Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezieht, ändert hieran nichts.

#### **Zu Z 6 und 7:**

Die vorgesehene Änderung der §§ 10 und 11 dient der Anpassung des Gesetzeswortlauts an die bisherige Verwaltungspraxis und damit der Schaffung von Rechtsklarheit sowohl für die Normunterworfenen als auch für die Vollziehung.

Hinsichtlich der Bemessung des zu gewährenden Wohnbedarfs findet das Kopfquotenprinzip im neuen § 10 Abs 3 dritter Satz nunmehr seine ausdrückliche gesetzliche Verankerung (siehe dazu auch § 2 Abs 4 MSV-Wohnbedarfshilfe). Zudem wird klargestellt, dass für den Fall der Nichtabdeckung des tatsächlichen Wohnungsaufwands durch den Wohngrundbetrag der höchstzulässige Wohnungsaufwand das absolute Maximalausmaß der zuerkennbaren Mindestsicherungsleistungen im Bereich Wohnen darstellt (Deckelung). Soh in gelangt jene Höchstgrenze auch in Einzelfallkonstellationen zur Anwendung, in welchen auf Grund des anzuwendenden Kopfquotenprinzips der Wohngrundbetrag die derzeit festgelegte Höhe des höchstzulässigen Wohnungsaufwands übersteigt.

Damit soll – nach Maßgabe des bisherigen Vollzugs – letztlich auch sichergestellt werden, dass Haushalte mit derselben Personenanzahl dieselbe Höhe an Leistungen des Mindestsicherungsträgers für den Wohnungsaufwand erhalten, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Mehrpersonenhaushalte bestehend aus erwachsenen Haushaltsmitgliedern oder um Mehrpersonenhaushalte bestehend aus Familien mit minderjährigen Kindern handelt.

#### **Zu Z 8:**

Auf Grund der in der Verwaltungspraxis gewonnenen Erfahrungswerte, dass insbesondere bei längerfristigen stationären Aufenthalten mit der bisherigen Höhe der Hilfeleistung („Taschengeld“) nicht das Auslangen gefunden werden konnte, sollen die gesetzlich verankerten, vom Mindeststandard gemäß § 10 Abs 1 Z 1 abgeleiteten Prozentwerte entsprechend erhöht werden.

#### **Zu Z 9:**

Da mit der am 1. August 2012 in Kraft getretenen Novellierung des MSG, LGBl Nr 57/2012, § 8 Abs 6 entfiel und mit der am 1. Jänner 2017 in Kraft getretenen Novellierung des MSG, LGBl Nr 100/2016, ein neuer Abs 6 eingeführt wurde, ist die in der ursprünglichen Fassung des § 17 Abs 2 enthaltene Verweisung auf jene Bestimmung obsolet.

#### **Zu Z 10.1:**

Diese Anpassung betreffend die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice hat zur Folge, dass künftig dort keine Anträge auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung mehr eingebracht werden können. Allerdings gewährleistet der Bund, dass das Arbeitsmarktservice allen Personen, die Leistungen des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen, die erforderliche Information über die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung anbietet.

#### **Zu Z 10.2:**

Abs 4 legt nun klarstellend fest, welche Angaben und Nachweise bei der Antragstellung auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgelegt werden müssen.

Nach jüngster Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, stellt die Nichtvorlage von Unterlagen – entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis – keinen Mangel gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) dar und kommt deshalb eine Zurückweisung von unvollständigen Mindestsicherungsanträgen nicht in Betracht. Auch die Verweisung auf § 13 Abs 3 AVG in den Materialien des § 23 vermag gemäß der hg Judikatur hieran nichts zu ändern, da auf Erkenntnisquellen außerhalb des kundgemachten Gesetzes nur zurückgegriffen werden darf, wenn die Ausdrucksweise des Gesetzgebers Zweifel aufwirft. Für sich allein können diese über den normativen Inhalt eines Gesetzes jedoch nichts aussagen (vgl VwGH 27.06.2017, ZI Ra 2017/10/0071). Um den bisherigen langjährigen Vollzug wieder aufnehmen zu können, soll nun eine formale Anpassung des § 20 vorgenommen werden.

Es müssen Angaben zur Person bzw Familien- und Haushaltssituation gemacht bzw entsprechende Nachweise vorgelegt werden, wie unter anderem Lichtbildausweise, Nachweise der Staatsangehörigkeit, Heiratsurkunden, Mutter-Kind-Pässe, Nachweise der Arbeitssuche oder gegebenenfalls Nachweise der Arbeitsunfähigkeit usw. Des Weiteren sind Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, aus denen sich die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation beurteilen lässt. Hierunter fallen insbesondere Lohnzettel, Betreuungsvereinbarungen und Bezugsbestätigungen des AMS, Pensionsbescheide, Nachwei-

se zum Unterhalt, Nachweise über alle sonstigen Einkünfte, Grundbuchsauszüge aller Liegenschaften, Typen- und Zulassungsscheine von Kraftfahrzeugen, Nachweise zum Kapitalvermögen und Kontoauszüge für jedes bestehende Konto. Hinsichtlich der Wohnsituation sind insbesondere Nachweise über eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe, der Mietvertrag, Miet- sowie Betriebskostenvorschreibungen, Nachweise über Heizkosten und dergleichen vorzulegen. Ebenfalls vorzulegen sind unter anderem Nachweise zum rechtmäßigen Daueraufenthalt. Festgehalten wird, dass im Abs 4 angesprochene Nachweise nicht in jedem Fall vorgelegt werden müssen, sondern bemisst sich dies nach der Erforderlichkeit im jeweiligen Einzelfall.

**Zu Z 11:**

Hiermit soll die Rückerstattung an § 32 Abs 3 MSG angepasst werden, in welchem bereits die Möglichkeit des Absehens der Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei unverhältnismäßigem Aufwand verankert ist.

**Zu Z 12.1:**

Die nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz gewährten Leistungen stellen keinen provisorischen, sondern einen endgültigen Bezug dar, der nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 28 ff MSG zurückgefordert werden kann, wobei ein für den Beschwerdeführer negativer Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bisher keinen Ersatzanspruch gemäß § 30 begründet hat. In der Praxis hat sich somit gezeigt, dass gewisse Konstellationen von den §§ 28 ff nicht abgedeckt werden. Sollte etwa die Hilfe suchende Person Beschwerde gegen einen Einstellungsbescheid erheben, sind die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Grund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde auch weiterhin zu gewähren und könnten selbst bei für den Beschwerdeführer negativen Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von diesem nicht zurückgefordert werden. Um diese Problematik hintanzuhalten, soll daher eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufgenommen werden.

**Zu Z 12.2:**

Die gegenständliche Verweisung ist notwendig, um Hilfesuchende, die wegen falscher Angaben, Verschweigung von wesentlichen Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 27 MSG Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht erhalten haben und bei der Rückerstattung in den Genuss der in den Abs 2 und 3 geregelten Zahlungsmodalitäten bzw teilweisen oder gänzlichen Nachsicht kommen können, nicht besser zu stellen, als jene Hilfesuchende, die nach den Bestimmungen § 29 iVm § 30 Abs 1 Z 2 bis 4 MSG zum Kostenersatz verpflichtet werden (vgl zu § 30 Abs 1 Z 2 MSG: LVwG Salzburg, 15. April 2014, ZI LVwG-9/24/7-2014).

**Zu Z 12a:**

Wie in der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe werden die geltenden Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 betreffend die Volkszahl und die Bildung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels als Grundlage für die Ermittlung der Kostenbeiträge der Gemeinden für die Kosten der Mindestsicherung übernommen.

**Zu Z 13:**

Mit der Änderung im § 36 Abs 3 MSG erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Verpflichtung der Landesregierung zur Übermittlung einer Hochrechnung an die Gemeinden – dem Regelungszweck entsprechend – die zu erwartenden Beitragsanteile für das laufende Kalenderjahr betrifft.

**Zu Z 14:**

Die in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe getroffene Regelung des Kostenersatzes an andere Länder entfällt auf Grund der mit 1. Jänner 2018 in Kraft tretenden Kündigung jenes Regelungsinstrumentes ersatzlos.

Da die Verpflichtung zum Kostenersatz nach der Ländervereinbarung bereits mit Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch ein anderes Bundesland entsteht, gelangt § 37 trotz seines Außerkrafttretens auf Sachverhalte, die sich bis einschließlich 31. Dezember 2017 ereignet haben, weiterhin zur Anwendung.

**Zu Z 15:**

**Zu Z 15.1:**

Die Auskunftspflicht der Dienstgeber soll auch auf Einrichtungen ausgedehnt werden, die von der Hilfe suchenden Person im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 8 MSG aufgesucht werden (zB Beschäftigungsprojekte, Bildungseinrichtungen, die unter anderem Deutschkurse anbieten) oder denen Hilfe suchende Personen zugewiesen werden. Es sollen Daten und Informationen erfragt

werden können, die der Beurteilung dienen, ob die Hilfe suchende Person der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft in der dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz entsprechenden Weise nachkommt.

**Zu Z 15.2:**

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 38 MSG wird eine Auskunftspflicht der Zustelldienste iSd § 3 ZustG normiert, um in der Praxis auftretenden Problemlagen betreffend die Informationsübermittlung (beispielsweise bezüglich Rückstellungen von Zustellscheinen) zu begegnen. Diesbezügliche Informationen können jedoch im Einzelfall insofern entscheidungsrelevant sein, als hinsichtlich des Leistungszugangs nach § 4 Abs 1 MSG bzw der Begründung der örtlichen Zuständigkeit nach § 22 MSG auf den Hauptwohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt wird. § 8 Abs 1 Z 4 DSG (überwiegende berechnigte Interessen der Sozialbehörde bei der gesetzlichen Anspruchsprüfung) bildet keine verbindliche Rechtsgrundlage, um das Informationsinteresse hinreichend sicherzustellen.

**Zu Z 16:**

Im § 43 werden die Verweisungen auf Bundesrecht aktualisiert.

**Zu Z 17:**

Die Übergangsbestimmung des § 45 Abs 3 soll weitergeführt werden, da Hilfesuchende nach wie vor auf dem Wohnungsmarkt einer schwierigen Lage ausgesetzt sind und mit einer Entspannung in naher Zukunft nicht zu rechnen ist. Mit der Verlängerung soll daher – im Sinn der damaligen Regierungsvorlage (RV Nr 687 BlgLT 14. GP, 2. Sess, 59) – sichergestellt werden, dass geförderter Wohnraum für Hilfesuchende im Rahmen des höchstzulässigen Wohnaufwandes trotz bestehendem Preisniveau bzw den aktuell verfügbaren Wohnungsgrößen zugänglich ist. Die Übergangsfrist soll um ein Jahr verlängert werden. Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass die Wohnbeihilfe auf den Wohnbedarf und damit auf die Wohnkosten anzurechnen ist.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Salzburger Mindestsicherungsgesetz - MSG

#### 2. Abschnitt

#### 2. Abschnitt

#### Voraussetzungen für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

#### Voraussetzungen für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

##### Persönliche Voraussetzungen

##### Persönliche Voraussetzungen

##### § 4

##### § 4

(1) ...

(1) ...

(2) Zum Personenkreis, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, gehören:

(2) Zum Personenkreis, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, gehören:

1. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
2. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 15a und 15b FPG 2005 oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;

1. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
2. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 15a und 15b FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;

Z 3 und 4 ...

Z 3 und 4 ...

(3) und (4) ...

(3) und (4) ...

##### Berücksichtigung von Leistungen Dritter

##### Berücksichtigung von Leistungen Dritter

##### § 5

##### § 5

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nur soweit zu erbringen, als der Bedarf der Hilfe suchenden Personen für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf und den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist. Dabei haben freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben, es sei denn, sie sind nach Abs 2 anzurechnen oder erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich sind.

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nur soweit zu erbringen, als der Bedarf der Hilfe suchenden Personen für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf und den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist. Dabei haben freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben; dies gilt nicht für Leistungen, die

1. nach Abs 2 anzurechnen sind,
2. regelmäßig erbracht werden, sodass nur reduzierte Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich sind, oder
3. ein Ausmaß erreichen, das keine Leistungen nach diesem Gesetz erforder-

(2) und (3) ...

### **Einsatz des Einkommens**

#### **§ 6**

(1) ...

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

Z 1 bis 4 ...

5. Lehrlingsentschädigungen für Personen, die mit zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, bis zu einer Höhe von 150 €.

Z 6 ...

7. Sonderzahlungen, die Pensionistinnen oder Pensionisten als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Pensionsbezug erhalten.

(3) ...

(4) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1:

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden      9 %,

derlich macht.

(2) und (3) ...

(4) Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 verwirken, ist die Hilfeleistung für die Dauer des Anspruchsverlustes nur in jener Höhe zu gewähren, welche ohne diesen Anspruchsverlust gebühren würde.

### **Einsatz des Einkommens**

#### **§ 6**

(1) ...

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

Z 1 bis 4 ...

5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;

Z 6 ...

7. Sonderzahlungen, die Pensionistinnen oder Pensionisten als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Pensionsbezug erhalten;

8. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter, Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);

9. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Mindestsicherungscharakter handelt.

(3) ...

(4) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder der Absolvierung einer Lehrausbildung erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1:

2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Beträge gemeinsam mit den jeweiligen Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 10 Abs 4 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

### **Einsatz der Arbeitskraft**

#### **§ 8**

(1) bis (3) ...

(4) Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Hilfesuchenden,

Z 1 bis 4 ...

5. die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen;

Z 6 ...

(5) Hilfesuchenden, die trotz schriftlicher Belehrung ihre Arbeitskraft nicht

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %,

2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Beträge gemeinsam mit den jeweiligen Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 10 Abs 4 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

### **Abgrenzung von Einkommen und Vermögen**

#### **§ 7a**

(1) Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die den Hilfesuchenden in einem Kalendermonat zufließen, gelten als Einkommen (§ 6). Der im Zuflussmonat nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen (§ 7) zu.

(2) Abweichend von Abs 1 sind Einkünfte in Geld oder Geldeswert, welche innerhalb des Zuflussmonats nach Bescheidausfertigung ausbezahlt werden, im Folgemonat als Einkommen zur Anrechnung zu bringen. Liegt im Folgemonat keine Hilfsbedürftigkeit vor, findet § 30 Anwendung.

### **Einsatz der Arbeitskraft**

#### **§ 8**

(1) bis (3) ...

(4) Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Hilfesuchenden,

Z 1 bis 4 ...

5. die

a) dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen;

b) nicht mehr dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, jedoch vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit einer Erwerbs- oder Schulausbildung begonnen haben und diese zielstrebig verfolgen;

c) den Asylberechtigtenstatus nach Vollendung des 18. Lebensjahres zuerkannt bekommen haben und im Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistungen nach diesem Gesetz in einer Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, welche sie bereits vor Abschluss des Asylverfahrens und vor Vollendung des 25. Lebensjahres begonnen haben und zielstrebig verfolgen;

Z 6 ...

(5) Die Hilfe für den Lebensunterhalt ist stufenweise auf bis zu 50 % zu

in zumutbarer Weise einsetzen oder nicht an einer Begutachtung oder arbeitspraktischen Erprobung im Sinn des Abs 3 oder an einer von der Behörde oder dem Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder an einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit oder sozialen Stabilisierung teilnehmen, ist die Hilfe für den Lebensunterhalt stufenweise auf bis zu 50 % zu kürzen. Darüber hinausgehende Kürzungen sind nur bei besonders schweren Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft zulässig.

(6) ...

#### **Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf**

##### **§ 10**

(1) und (2) ...

(3) Von den Mindeststandards gemäß Abs 1 Z 1 und 2 beträgt der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs 25 % (Wohngrundbetrag). Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren, höchstens jedoch um 25 %. Keine Hilfe für den Wohnbedarf gebührt für Hilfesuchende, die im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Elternteil leben, wenn dieser Eigentümer oder Mieter der Unterkunft ist, selbst keine Leistungen nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes bezieht und ein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Hilfe suchende Person besteht.

kürzen, wenn trotz schriftlicher Belehrung:

1. asylberechtigte Hilfesuchende keine Integrationserklärung gemäß § 6 Abs 1 des Integrationsgesetzes unterzeichnen oder gegen diese verstoßen;
2. Hilfesuchende, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung nicht zielstrebig verfolgen; oder
3. Hilfesuchende ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder ihre Teilnahme verweigern:
  - a) an einer Begutachtung oder arbeitspraktischen Erprobung im Sinn des Abs 3,
  - b) an einer von der Behörde oder dem Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder
  - c) an einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit, Vermittelbarkeit oder sozialen Stabilisierung.

Eine darüber hinausgehende Kürzung oder ein gänzlicher Entfall der Hilfe für den Lebensunterhalt ist nur bei besonders schweren Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft, zur Unterzeichnung und Einhaltung der Integrationserklärung sowie zur zielstrebigem Verfolgung der Schul- oder Erwerbsausbildung zulässig. Eine grundsätzlich fehlende Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, zur Unterzeichnung und Einhaltung der Integrationserklärung sowie zur Schul- oder Erwerbsausbildung führt zum gänzlichen Entfall der Leistungen nach diesem Gesetz.

(6) ...

#### **Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf**

##### **§ 10**

(1) und (2) ...

(3) Von den Mindeststandards gemäß Abs 1 Z 1 und 2 beträgt der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs grundsätzlich 25 % (Wohngrundbetrag). Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf, ist dieser anderweitig gedeckt oder übersteigt der Wohngrundbetrag den höchstzulässigen Wohnungsaufwand (§ 11 Abs 2), sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren, höchstens jedoch um 25 %. Hinsichtlich der Bemessung des Wohnbedarfs sind alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unabhängig von deren Hilfsbedürftigkeit anteilsmäßig zu berücksichtigen. Keine Hilfe für den Wohnbedarf gebührt für Hilfesuchende, die im gemeinsamen Haushalt mit zu-

(4) ...

**Ergänzende Wohnbedarfshilfe****§ 11**

(1) Kann mit dem Wohngrundbetrag gemäß § 10 Abs. 3 der Wohnbedarf nicht gedeckt werden, kann der Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten zusätzliche Geldleistungen dafür gewähren. Diese sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu bemessen und dürfen den höchstzulässigen Wohnungsaufwand gemäß Abs. 2 nicht überschreiten.

(2) ...

**Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt****§ 13**

(1) Für die Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung beträgt die Hilfe für den Lebensunterhalt in Prozent des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1:

1. bei volljährigen Personen 12,5 %,
2. bei minderjährigen Personen 8,0 %.

...

(2) und (3) ...

**Koordinierte Hilfeplanung****§ 17**

(1) ...

(2) Die Personen, für die ein Hilfeplan erstellt wird, sind in den Planungsprozess entsprechend einzubinden und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen verpflichtet. Im Fall der Verweigerung ist § 8 Abs. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

**Anträge****§ 20**

(1) und (2) ...

mindest einem Elternteil leben, wenn dieser Eigentümer oder Mieter der Unterkunft ist, selbst keine Leistungen nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes bezieht und ein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Hilfe suchende Person besteht.

(4) ...

**Ergänzende Wohnbedarfshilfe****§ 11**

(1) Kann mit dem Wohngrundbetrag gemäß § 10 Abs. 3 der tatsächliche Wohnbedarf nicht gedeckt werden, kann der Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten zusätzliche Geldleistungen dafür gewähren. Diese sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu bemessen und dürfen je Haushalt den höchstzulässigen Wohnungsaufwand gemäß Abs. 2 nicht überschreiten.

(2) ...

**Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt****§ 13**

(1) Für die Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung beträgt die Hilfe für den Lebensunterhalt in Prozent des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1:

1. bei volljährigen Personen 20 %,
2. bei minderjährigen Personen 13 %.

...

(2) und (3) ...

**Koordinierte Hilfeplanung****§ 17**

(1) ...

(2) Die Personen, für die ein Hilfeplan erstellt wird, sind in den Planungsprozess entsprechend einzubinden und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen verpflichtet. Im Fall der Verweigerung ist § 8 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

**Anträge****§ 20**

(1) und (2) ...

(3) Bei den Gemeinden oder den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice eingebrachte Anträge sind von diesen unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(3) Bei den Gemeinden eingebrachte Anträge sind von diesen unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(4) Im Antrag auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw Haushaltssituation;
2. gegebenenfalls zum gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
3. zur aktuellen Einkommenssituation;
4. zur aktuellen Vermögenssituation einschließlich Kontoauszüge aller bestehenden Konten zumindest der letzten drei Monate vor Antragstellung;
5. zur Wohnsituation;
6. gegebenenfalls Einkommens-, Vermögens- bzw Wohnkostennachweise der Personen gemäß § 3 Z 3;
7. gegebenenfalls zum rechtmäßigen Daueraufenthalt gemäß § 4 Abs 1 und Abs 2.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.“

### **Rückerstattungspflicht**

#### **§ 28**

(1) und (2) ...

(3) Die Rückerstattung kann teilweise oder zur Gänze nachgesehen werden, soweit durch sie der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet wäre oder sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde.

(4) ...

#### **Ersatz durch Hilfe suchende Personen selbst und ihre Erben**

#### **§ 30**

(1) Hilfesuchende sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn:

Z 1 ...

### **Rückerstattungspflicht**

#### **§ 28**

(1) und (2) ...

(3) Die Rückerstattung kann teilweise oder zur Gänze nachgesehen werden, soweit durch sie der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet wäre oder sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde oder wenn das Verfahren der Rückforderung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung unverhältnismäßig wäre.

(4) ...

#### **Ersatz durch Hilfe suchende Personen selbst und ihre Erben**

#### **§ 30**

(1) Hilfesuchende sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn:

Z 1 ...

2. nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten; oder
3. sie nachträglich zu verwertbarem Vermögen gelangen, es sei denn, dieses wurde durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaftet.

(2) und (3) ...

### **Kostentragung** **§ 35**

(1) bis (3) ...

(4) Zu den nicht gemäß Abs 3 gedeckten Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem die Kosten anfallen, dem Land jährlich einen Beitrag in Höhe von 50 % zu leisten. Zu diesen Kosten zählt auch der Aufwand für das bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung befasste Personal. Erstreckt sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung gemäß § 18 auf mehrere politische Bezirke, sind die Kosten auf die einzelnen, zum betreffenden räumlichen Wirkungsbereich gehörigen Bezirke nach deren Bevölkerungszahl aufzuteilen, die sich nach der jeweiligen Volkszahl gemäß § 9 Abs 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 bestimmt.

(5) Der Kostenbeitrag ist für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 9 Abs 10 und 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 zu ermitteln.

(6) bis (8) ...

### **Vorschüsse und Information der Gemeinden** **§ 36**

(1) und (2) ...

(3) Den Gemeinden ist von der Landesregierung jährlich bis zum 15. September eine Hochrechnung über die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Beitragsanteile zu übermitteln.

2. nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten;
3. sie nachträglich zu verwertbarem Vermögen gelangen, es sei denn, dieses wurde durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaftet; oder
4. sich auf Grund einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ergibt, dass diese Leistungen zu Unrecht bezogen wurden.

(2) und (3) ...

(4) Im Fall des Abs 1 Z 2 bis 4 ist § 28 Abs 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

### **Kostentragung** **§ 35**

(1) bis (3) ...

(4) Zu den nicht gemäß Abs 3 gedeckten Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem die Kosten anfallen, dem Land jährlich einen Beitrag in Höhe von 50 % zu leisten. Zu diesen Kosten zählt auch der Aufwand für das bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung befasste Personal. Erstreckt sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung gemäß § 18 auf mehrere politische Bezirke, sind die Kosten auf die einzelnen, zum betreffenden räumlichen Wirkungsbereich gehörigen Bezirke nach deren Bevölkerungszahl aufzuteilen, die sich nach der jeweiligen Volkszahl gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 bestimmt.

(5) Der Kostenbeitrag ist für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 10 Abs 8 FAG 2017 zu ermitteln.

(6) bis (8) ...

### **Vorschüsse und Information der Gemeinden** **§ 36**

(1) und (2) ...

(3) Den Gemeinden ist von der Landesregierung jährlich bis zum 15. September eine Hochrechnung über die für das laufende Kalenderjahr zu erwartenden Beitragsanteile zu übermitteln.

(4) ...

**Kostenersatz an andere Länder****§ 37**

(1) Das Land Salzburg hat den Trägern der Bedarfsorientierten Mindestsicherung anderer Länder die für Bedarfsorientierte Mindestsicherung aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen, wenn

1. die Kosten für eine Hilfe suchende Person entstanden sind, die sich während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Leistungen mindestens durch fünf Monate im Landesgebiet aufgehalten hat;
2. die Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu den Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz gehören; dazu zählen auch die einem Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI Nr 152/1945, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 345/1993 erwachsenden Kosten; und
3. Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Bei der Berechnung der Fristen gemäß Abs. 1 Z 1 haben außer Betracht zu bleiben:

1. ein Aufenthalt im Ausland bis zur Dauer von zwei Jahren;
2. der Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient;
3. die Zeit der Unterbringung eines Minderjährigen unter 16 Jahren in fremder Pflege;
4. die Zeit, während der Bedarfsorientierte Mindestsicherung, öffentliche Jugendwohlfahrtspflege oder Behindertenhilfe gewährt wird, wenn eine derartige Maßnahme einen den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Trägers überschreitenden Aufenthaltswechsel bedingt hat;
5. bei Frauen ein Zeitraum von 302 Tagen vor der Entbindung.

Wenn sich auf diese Weise für eine aus dem Ausland kommende Hilfe suchende Person ein zum Kostenersatz verpflichteter Träger nicht ermitteln lässt, obliegt die Verpflichtung zum Kostenersatz dem Land Salzburg, wenn die Hilfe suchende Person im Landesgebiet geboren ist. Ist die Hilfe suchende Person im Ausland geboren, ist der Geburtsort des Vaters, bei unehelichen Kindern und bei Hilfe suchenden Personen, deren Vater im Ausland geboren ist, der Geburtsort

(4) ...

der Mutter maßgebend. Wird einem unehelichen Kind bei der Geburt oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt Hilfe geleistet, ist das Land Salzburg zum Kostenersatz verpflichtet, wenn es die Kosten einer Hilfe für die Mutter im Zeitpunkt der Entbindung zu ersetzen hat oder zu ersetzen hätte.

(3) Vom Kostenersatz sind ausgenommen:

1. die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, wenn es sich nicht um Kosten im Sinn des Abs. 1 Z 2 zweiter Satz handelt;
2. die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Mindeststandards gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 nicht übersteigen;
3. die Kosten für Leistungen, die in diesem Gesetz der Art nach nicht vorgesehen sind;
4. allgemeine Verwaltungskosten;
5. die Kosten, die sechs Monate vor einer Anzeige nach Abs. 5 entstanden sind;
6. die Kosten, die nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Leistungen erbracht worden sind, anerkannt oder nach Abs. 5 geltend gemacht werden;
7. die Kosten, die der Träger, dem die Kosten erwachsen sind, von der Hilfe suchenden Person oder einem Dritten ersetzt erhält.

(4) Die Verpflichtung zum Kostenersatz dauert, solange die Hilfe suchende Person Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat oder solche Leistungen erhält, ohne Rücksicht auf einen nach den Leistungen erfolgten Aufenthaltswechsel. Die Verpflichtung zum Kostenersatz endet, wenn mindestens drei Monate lang keine Leistungen erbracht worden sind.

(5) Das Land Salzburg und die jeweiligen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung anderer Länder, dem bzw denen im Sinn des Abs. 1 Kosten erwachsen, haben dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Leistungen anzuzeigen und diesem dabei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

(6) Über die Verpflichtung des Landes Salzburg zum Kostenersatz hat im Streitfall die Landesregierung durch Bescheid zu entscheiden.

**Amtshilfe- und Auskunftspflichten**

**Amtshilfe- und Auskunftspflichten**

**§ 38**

(1) bis (5) ...

**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 43**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 43/2016;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 75/2016;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 53/2016;
4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 62/2016;
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl Nr 459/1993; Gesetz BGBl I Nr 44/2016;
6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 24/2016;
7. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 77/2016;
8. Exekutionsordnung – EO, RGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 100/2016;

**§ 38**

(1) bis (4) ...

(4a) Abs 4 gilt sinngemäß für alle Einrichtungen, die von Hilfe suchenden Personen im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden.

(5) ...

(6) Zustellorgane im Sinn des Zustellgesetzes haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts zum Zweck des Abs 1 innerhalb einer angemessenen Frist über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die den Zustellvorgang betreffen und für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts unerlässlich sind. In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen genau zu bezeichnen.

**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 43**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 153/2017;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 151/2017;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 38/2017;
4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 31/2017;
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl Nr 459/1993; Gesetz BGBl I Nr 30/2017;
6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 145/2017;
7. Ausbildungspflichtgesetz – APfG, BGBl I Nr 62/2016; Gesetz BGBl I Nr 120/2016;
8. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 142/2017;

9. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 53/2016;
10. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007; Gesetz BGBl I Nr 118/2015;
11. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG 2005, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 24/2016;
12. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 122/2015.

### **Inkrafttreten**

#### **§ 45**

(1) und (2) ...

(3) Bis 1. Jänner 2018 ist § 6 Abs 1 zweiter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen nicht zum Einkommen zählt; sie mindert jedoch den Wohnbedarf.

### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und**

#### **Übergangsbestimmungen dazu**

#### **§ 46**

(1) bis (10) ...

9. Exekutionsordnung – EO, RGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 122/2017;
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 156/2017;
11. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016; Gesetz BGBl I Nr 144/2017;
12. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 145/2017;
13. Integrationsgesetz – IntG, BGBl I Nr 68/2017; Gesetz BGBl Nr 86/2017;
14. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 145/2017.

### **Inkrafttreten**

#### **§ 45**

(1) und (2) ...

(3) Bis 1. Jänner 2019 ist § 6 Abs 1 zweiter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen nicht zum Einkommen zählt; sie mindert jedoch den Wohnbedarf.

### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und**

#### **Übergangsbestimmungen dazu**

#### **§ 46**

(1) bis (9) ...

(10) siehe RV 120

(11) Die §§ 4 Abs 2, 5 Abs 1 und 4, 6 Abs 2 und 4, 7a, 8 Abs 4 und 5, 10 Abs 3, 11 Abs 1, 13 Abs 1, 17 Abs 2, 20 Abs 3 und 4, 28 Abs 3, 30 Abs 1 und 4, 35 Abs 4 und 5, 36 Abs 3, 38 Abs 4a und 6, 43 und 45 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 37 außer Kraft.

(12) Auf jene Hilfesuchenden, die nur auf Grund des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Ausbildungspflichtgesetzes nicht Zielgruppe desselben waren, findet § 8 Abs 4 Z 5 in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../..... weiterhin Anwendung.

(13) Auf Sachverhalte nach der Art 15a B-VG Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl Nr 95/1975, die bis einschließlich 31. Dezember 2017 verwirklicht wurden, findet § 37 in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../..... weiterhin Anwendung.